

**Motion Waldis Martin und Mit. über die Einführung der statischen Waldgrenze im Kanton Luzern**

eröffnet am 13. Mai 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um flächendeckend statische Waldgrenzen einzuführen.

Bei der Festlegung der Waldgrenzen gelten Bestockungen ausserhalb des geschlossenen Waldareals nicht als Wald.

**Begründung:**

Rund ein Viertel der Landfläche des Kantons Luzern ist mit Wald bedeckt. Der heimische Wald erfüllt neben der Holz- und Energieproduktion zahlreiche weitere bedeutende Aufgaben: Er schützt vor Naturgefahren, trägt erheblich zur Biodiversität bei, bildet den Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten und dient als wertvoller Erholungsraum für die Bevölkerung. Aufgrund dieser vielfältigen Funktionen ist der Schweizer Wald von besonderer und schützenswerter Bedeutung für Mensch und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Waldeinwuchsproblematik wurde den Kantonen mit der Revision des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 16. März 2012 in Artikel 10 Absatz 2 Bst. b bewusst neu die Möglichkeit eingeräumt, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen festzulegen.

Seit dieser Revision der eidgenössischen Waldgesetzgebung besteht für die Kantone die Möglichkeit, den bisher dynamischen Waldbegriff – wonach Wald dort entsteht, wo er während 15 Jahren ununterbrochen wächst – durch eine statische, rechtsverbindlich festgelegte Waldgrenze zu ersetzen. Mehrere Kantone, unter anderem Thurgau, Zürich und Aargau haben diese Möglichkeit bereits erfolgreich genutzt und dabei positive Erfahrungen hinsichtlich Planungssicherheit und Interessensausgleich gemacht.

Im geltenden System führt die dynamische Waldgrenze häufig dazu, dass Waldflächen schlechend in landwirtschaftlich genutztes oder planerisch vorgesehenes Gebiet hineinwachsen. Das bringt nicht nur Einbussen für die Landwirtschaft mit sich, sondern erschwert auch die langfristige Raumplanung. Besonders problematisch ist dies für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen wie Alpwiesen oder Trockenstandorte, die ohne aktive Pflege verwaldeten. Dadurch gehen artenreiche Lebensräume und seltene Pflanzenarten – etwa bestimmte Orchideen – verloren. Der dynamische Waldbegriff trägt somit zur Verarmung der Biodiversität bei.

Die Einführung einer statischen Waldgrenze schafft demgegenüber klare Verhältnisse: Sie fördert die Koordination von Waldschutz, Raumplanung und Naturschutz, bietet den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Behörden Rechtssicherheit und schützt wertvolle Offenlandbiotope gezielt vor ungewollter Wiederbewaldung. Damit stärkt sie nicht nur die Planungsgrundlagen des Kantons, sondern auch die Biodiversität und das Gleichgewicht zwischen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Raumes.

*Waldis Martin*

Hodel Thomas Alois, Frank Reto, Bucher Mario, Schnydrig Monika, Meyer-Huwyler Sandra, Küng Roland, Gerber Fritz, Wicki Martin, Koller-Felder Nadine, Birrer Martin, Amrein Ruedi, Wicki-Huonder Claudia, Marti André, Hauser Michael, Lang Barbara, Zanolla Lisa, Beck Ronny, Arnold Robi, Schumacher Urs Christian, Ursprung Jasmin, Lüthold Angela, Lötscher Hugo